

mit den zuständigen zentralen Staatsorganen entsprechend den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 1 Entscheidungen über den Einsatz und die Nutzung von Kapazitäten der Berufsbildung gemäß § 20.

(3) Über den Einsatz und die Nutzung von Kapazitäten der Berufsausbildung für Maßnahmen, die sich aus Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 ergeben, entscheidet das Staatssekretariat für Berufsbildung auf der Grundlage von Vorschlägen der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

Schlußbestimmungen

§ 23

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, zu dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für ihren Verantwortungsbereich spezifische Regelungen zu erlassen.

§ 24

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 5 bis 7 der Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 177);
- die Direktive vom 14. März 1977 über das Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 57);
- die Richtlinie vom 21. Juni 1977 zur Erfassung der Auswirkungen der Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung in den Plänen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 68).

Berlin, den 15. April 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Die Begründungen zu den Anträgen auf Errichtung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sowie zur Änderung der Unterstellung müssen Notwendigkeit und Ziel der beantragten Maßnahme beinhalten sowie Angaben über

- die Bezeichnung und den Namen der Einrichtung;
- den Sitz der Einrichtung;
- die Aufgabenbereiche der Einrichtung (gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung);
- die Facharbeiterberufe bzw. Meisterfachrichtungen, in denen Lehrlinge und Werk tätige ausgebildet werden oder ausgebildet werden sollen;
- die Entwicklung der Anzahl der in der Einrichtung auszubildenden und im Lehrlingswohnheim unterzubringenden Lehrlinge;
- die wesentlichen Weiterbildungsmaßnahmen und die Entwicklung der Anzahl der Unterrichtsstunden für die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen;

— die Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf

- den Struktur- und Stellenplan der Einrichtung,
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrenden und Lernenden,
- die Entwicklung des Kapazitätsbedarfs, die Voraussetzungen zu seiner Sicherung oder Vorschläge zur weiteren Nutzung der Kapazitäten,
- die Entwicklung des Finanzbedarfs.

Bei Anträgen auf Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sind zusätzliche Angaben erforderlich über

- die ordnungsgemäße Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen;
- den weiteren qualifikationsgerechten Einsatz der Lehrkräfte und Erzieher.

Anordnung Nr. 65¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Mai 1986

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Mai 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

a) Vorderseite

Darstellung von Schloß Sanssouci mit den Weinbergterrassen, darüber die Bezeichnung „SANSsouci“. Unten das Wort „POTSDAM“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1986 5 MARK“; über dem Staatseblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 300 000 ausgeprägt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1986

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 64 vom 24. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 163)